

V e r o r d n u n g
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Quelfassung des Wasserwerkes Ahlequelle
der Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft - AöR

vom 15.04.2024

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anlass

- (1) Zugunsten der Quelfassung des Wasserwerkes Ahlequelle der Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft - AöR wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.
- (2) Begünstigte im Sinne des § 51 Abs. 1 S. 2 WHG sind die Stadtwerke Holzminden - Kommunalwirtschaft - AöR mit Sitz in Holzminden sowie deren Rechtsnachfolger.

§ 2

Einteilung in Schutzzonen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen:
 - I (Fassungsbereich)
 - II (engere Schutzzone)
 - III (weitere Schutzzonen)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in der Übersichtskarte (Anlage 1) ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:7.500 (Anlage 3) maßgebend, die bei den Landkreisen Holzminden und Northeim sowie den betroffenen Gemeinden (Holzminden, Derental) während der Dienststunden oder online auf der Homepage des Landkreises Holzminden (www.landkreis-holzminden.de) kostenlos einsehbar sind. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze, oder, sofern die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Förderstelle näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

Die Fläche des Wasserschutzgebietes beträgt insgesamt ca. 9,51 km².
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§3

Geltungsbereich

- (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung liegt auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen ein Grünlandstatus vor. Aus diesem Grund ist in den Schutzbestimmungen (Anlage 2) dieser Verordnung keine Ackernutzung geregelt. Wird von dem Verbot eines Grünlandumbruchs eine Befreiung nach § 8 erteilt, werden gesonderte Auflagen erfolgen.
- (2) Das Wasserschutzgebiet für die Quelfassung des Wasserwerkes Ahlequelle überschneidet sich auf dem Gebiet des Landkreises Northeim mit den festgesetzten Wasserschutzgebieten „Gieselbornquelle“ und „Italquelle“.
 1. Die genauen Grenzen der Gebietsüberlagerungen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 22.500.
 2. Im Bereich der Gebietsüberlagerungen kommen die jeweiligen Schutzbestimmungen der strengerer Wasserschutzgebietsverordnung zur Anwendung.
Genehmigungen oder Befreiungen im gebietsüberlagerten Bereich werden nach Benehmensherstellung mit dem jeweils anderen Landkreis durch den örtlich zuständigen Landkreis erteilt.
- (3) Genehmigungen oder Befreiungen die bereits auf Grundlage einer der unter Abs. 2 genannten Wasserschutzgebietsverordnungen erlassen wurden, bleiben bis zum Ablauf oder deren Aufhebung bestehen.

§ 4

Kennzeichnung des Schutzgebietes

An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

§ 5

Schutzbestimmungen für die Schutzzone I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen durch Befugte nur zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind
 - a) zur Pflege der Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlage.
- (2) Befugte im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag des Wasserversorgungsunternehmens handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Der Einsatz chemischer Mittel zum Beispiel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung ist verboten. Darüber hinaus ist jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen sind das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlung durch Unbefugte in der Schutzzone I verboten.

§ 6

Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II und III

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in Anlage 2 verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig (-) aufgrund dieser Verordnung. Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 6 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung in Genehmigungsverfahren gilt § 13 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG).
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen oder befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Eine besondere Genehmigung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich der Landbewirtschaftung, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (Grundwasser schützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
 - a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
 - b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
 - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige untere Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchst. b geeignet unterrichtet wird und

- d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt.

Kontrollrechte von Behörden im Rahmen von § 14 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchst. b sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen unteren Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen unteren Wasserbehörde zu Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (7) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt und es tritt die Rechtsfolge des § 15 (Ordnungswidrigkeiten) ein.

§ 8

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 6 (v) kann die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 2 zu § 6 hat die zuständige untere Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzgebietszweck nicht gefährdet wird.

§ 9

Düngung

- (1) Die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, und Pflanzenhilfsmitteln ist unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf der Pflanzen einerseits und der Nährstoffversorgung aus dem Boden und aus der Düngung andererseits auszurichten. Aufbringungszeitpunkt und -menge sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen und Einträge in oberirdische Gewässer und das Grundwasser vermieden werden.
- (2) Vor dem Aufbringen von wesentlichen Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat hat der Betriebsinhaber den Düngebedarf der Kultur für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit nach § 4 Düngeverordnung (DüV) und den damit einhergehenden landesrechtlichen Regelungen zu ermitteln. Der ermittelte Düngebedarf darf nicht überschritten werden. Ausnahmen werden durch die Bestimmungen der DüV geregelt.

§ 10

Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, neben den Regelungen aufgrund der DüV die durchgeführte Stickstoff- und Phosphatzufuhr schlagbezogen aufzuzeichnen. Zu den zusätzlich aufzuzeichnenden Daten gehören für jeden Schlag oder jede Bewirtschaftungseinheit Datum, Art und Menge pro Hektar des Düngemittels sowie Menge pro Hektar der Stickstoff- und Phosphatzufuhr.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.
- (3) Wer forstwirtschaftliche Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, den Einsatz von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren. Zu den aufzuzeichnenden Daten gehören die Art des Mittels, die eingesetzte Menge und die behandelte Fläche.

§ 11

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 - das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - die Entnahme von Bodenproben,
 - die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 12

Bestandsschutz

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG getroffen werden, sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 13

Entschädigung und Ausgleichsleistungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum eines Beteiligten unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat die Begünstigte dafür nach § 52 Abs. 4 WHG eine Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag von der zuständigen unteren Wasserbehörde nach §§ 96 ff. WHG in Verbindung mit §§ 123 und 124 NWG festgesetzt, wenn zwischen der Begünstigten und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.
- (2) Eine Ausgleichszahlung nach §§ 52 Abs. 5 und 99 WHG in Verbindung mit § 93 NWG ist zu leisten, soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstückes beschränken oder mit zusätzlichen Kosten belasten, sofern keine Entschädigungspflicht nach Abs. 1 besteht.

§ 14

Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der zuständigen unteren Wasserbehörde haben nach § 10 Verpflichtete Einsicht in die hiernach und in die nach den pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen zu führenden Aufzeichnungen zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die zuständige untere Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a oder 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach §§ 5 oder 6 zuwiderhandelt,
 - b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 9 zuführt,
 - c) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 11 nicht duldet,
 - d) entgegen § 10 Abs. 1 S. 1 Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 2 Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - f) entgegen § 14 Abs. 1 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt oder
 - g) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung, Befreiung bzw. der Vereinbarung im Sinne von § 7 Abs. 6 oder § 8 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchst. a bis c können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Buchst. d bis g können nach § 103 Abs. 2 WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 16

Einzelentscheidungen

- (1) Die zuständige untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären.
- (2) Die zuständige untere Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.
- (3) Die zuständige Wasserbehörde kann die Begünstigte nach § 1 verpflichten, die nach § 11 und Abs. 2 zu duldenden Maßnahmen vorzunehmen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Holzminden, den 15.04.2024

Landkreis Holzminden

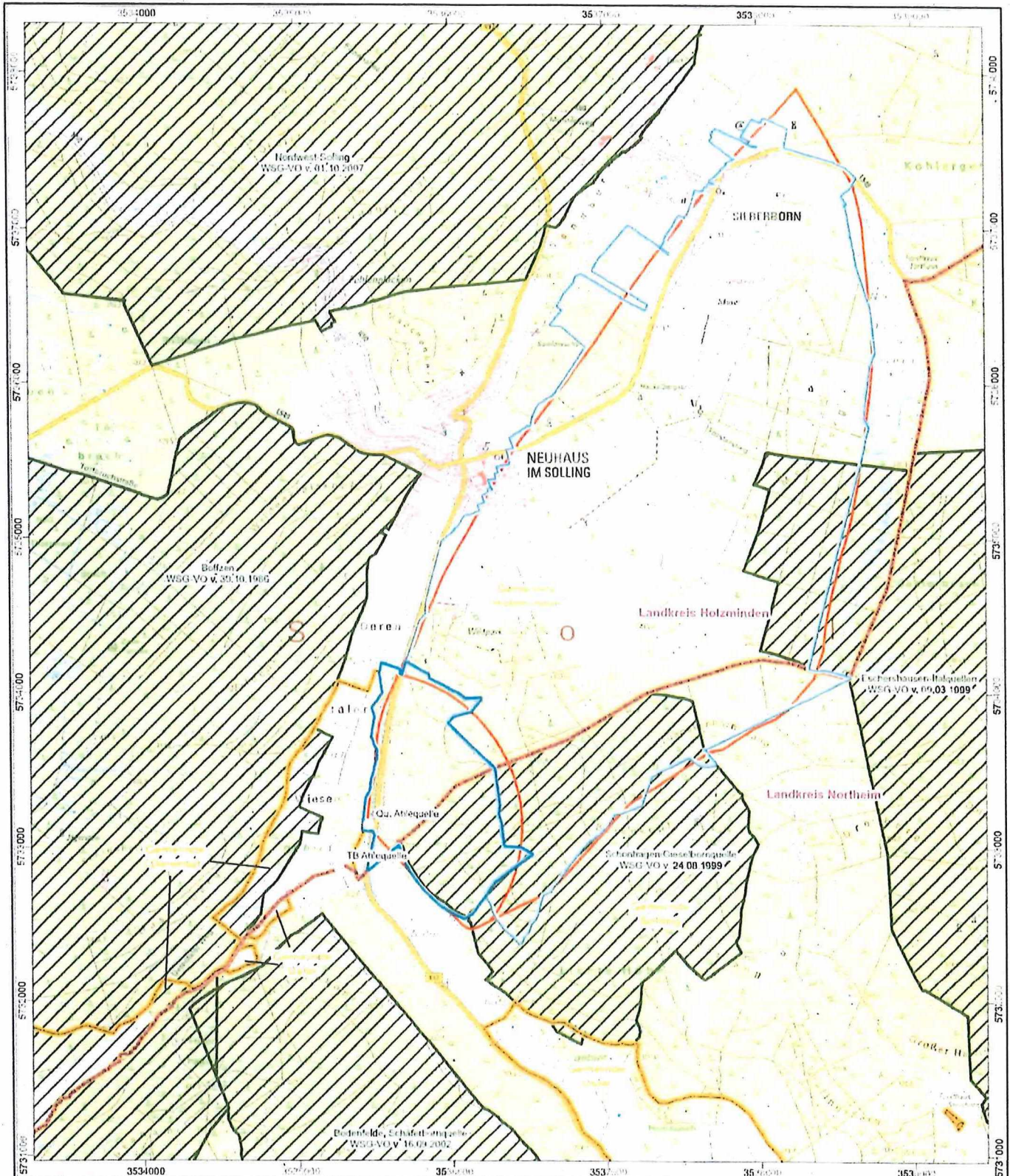
Der Landrat

gez. Schünemann

Anlage 1 - Übersichtskarte im Maßstab 1 : 22.500

Anlage 2 - Schutzbestimmungen

Anlage 3 - Lageplan 1 : 7.500



Legende

Fassungsanlage

Grenze des Wasserschutzgebietes (Gerles Ingenieure GmbH, Stand: 11.04.2019)

- Zone II
- Zone III

 Hydrogeologische Abgrenzung (Dr. Röhrs und Herrmann, November 2014)

 Landkreislsgrenze

 Gemeindegrenze

 weitere Wasserschutzgebiete (NLWKN, Stand: 01.03.2017)



Antrag auf Festsetzung des Wasserschutzgebietes Ahlequelle

Übersichtskarte

Bearbeitung: M. Sc. Geogr. M. Bönl
Dipl. Ing. (FH) C. Ruppel

Digitale Bearbeitung: M. Sc. Geogr. M. Bönl

Datum: 11.04.2019

Projektdaten: Anlage_111_bersichtskarte.mxd

Maßstab: 1:22.600

0 250 500 750 Meter

GERIESINGENIEURE
FOTOLITHO- und KARTENVERMESSUNG

Anlage
1

Quelle: Anweisung aus dem Basisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung, 2011.

Anlage 2: Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

In den Schutzzonen II und III des Wasserschutzgebietes sind bestimmte Handlungen nach Maßgabe der Schutzbestimmungen in § 5 (2) verboten (v), beschränkt zulässig (g) oder zulässig aufgrund dieser Verordnung (-). Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Der Katalog der Schutzbestimmungen ist im Folgenden aufgeführt.

Abwasser		Zone II	Zone III
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund		
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone (Untergrundverrieselung oder -versickerung)	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g
1.2.2	Niederschlagswasser, das von Dach- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken abfließt, auf dem jeweiligen Grundstück	v	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen Kleinkläranlagen	v	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (gewerbliche/landwirtschaftliche Betriebs- und Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g
1.3.3	von Dach-, Hof- und Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken, auf dem jeweiligen Grundstück	g	-
2.	Bauen und Betreiben von Abwasserkanälen und -leitungen		
2.1	Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet	v	g
2.2	Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g
2.3	Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
2.4	Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	-
3.	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
3.1	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeingebrauchs nach § 25 WHG in Verbindung mit § 32 NWG	g	-

		Zone II	Zone III
4.	Bauen, Erweitern oder wesentliches Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen oder Abwassersammelgruben <u>Ausgenommen:</u>	v	v
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen, die den jeweiligen Anforderungen nach § 60 Abs. 1 WHG entsprechen	v	g
4.2	Abflusslose Sammelgruben	v	v
5.	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser <u>Ausgenommen:</u>	v	v
5.1	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-

	<u>Landbewirtschaftung</u>	Zone II	Zone III
6.	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 Klärschlammverordnung Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte und Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesen hergestellt sind	v	v
7.	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten <u>Ausgenommen:</u>	v	v
7.1	Aufbringen von Komposten in privaten Hausgärten	-	-
8.	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen, in denen nicht ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden	v	v
9.	Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchen- und Putenmist sowie Silosickersaft und Gärresten aus Biogasanlagen, in denen ausschließlich pflanzliche Stoffe der landwirtschaftlichen Produktion oder Wirtschaftsdünger eingesetzt werden, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 13 DüV		
9.1	auf Grünland		
9.1.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
9.1.2	in der übrigen Zeit	v	-
9.2	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v

		Zone II	Zone III
10.	Aufbringen von Festmist außer Hähnchen- und Putenmist		
10.2	auf Grünland		
10.2.1	vom 01. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	v	v
10.2.2	in der übrigen Zeit	v	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	v	v
11.	Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngemitteln und organisch mineralischen Düngemitteln pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	v	v
12.	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern		
12.1	auf Grünland bis zum Erreichen des Düngebedarfs		
12.1.1	vom 01. Oktober bis zum 15. Februar des Folgejahres	v	v
12.1.2	in der übrigen Zeit	-	-
12.2	auf Forstflächen und Brachen	v	v
12.3	Sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g
13.	Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung		
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v
14.	Grünlanderneuerung ohne Nutzungsänderung	g	g
15.	Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung		
15.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen	v	v
15.2	Beweiden bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v
15.3	Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
15.4	Halten von Geflügel in geringem Umfang auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-
15.5	Der Betrieb und die Bewirtschaftung des Wildparks Neuhaus	-	-
16.	Betreiben von Winterweiden im Zeitraum vom 01. November bis 31. März		
16.1	mit einer aktuellen Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha oder bei Zerstörung der Grasnarbe	v	v
16.2	Sonstige Winterweiden	v	-

		Zone II	Zone III
17.	Wald		
17.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung		
17.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v
17.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 Hektar überschreitet	g	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
17.1.3	Hiebmaßnahmen im erforderlichen Umfang, wenn der Kahlschlag in geschädigten Beständen aus Gründen des Waldschutzes erforderlich ist	-	-
17.2	Erstaufforstung	g	g
17.3	Wiederaufforstung	-	-
18.	Lagern von organischen Düngern		
18.1	Lagern von flüssigen organischen Düngemitteln (z. B. Jauche, Gülle, Gärreste und Silagesickersäfte)		
18.1.1	außerhalb undurchlässiger Anlagen, oder in nicht baugenehmigten Behältern	v	v
18.1.2	In baugenehmigten Behältern mit Leckageerkennung	g	g
18.1.3	in baugenehmigten Behältern ohne Leckageerkennung	v	g
18.1.4	in Erdbecken	v	v
18.2	Lagern von festen organischen Düngemitteln (z. B. Miste, Komposte oder separierte Gärreste)		
18.2.1	auf unbefestigten Lagerflächen oder in nicht baugenehmigten Anlagen	v	v
18.2.2	auf oder in baugenehmigten Anlagen ohne Sickerwassererfassung	v	v
18.2.3	auf oder in baugenehmigten Anlagen mit Sickerwasserfassung und Sickerwasserabfuhr	g	-
	<u>Ausgenommen:</u>		
18.2.4	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-
19	Zwischenlagerung und Bereitstellung organischer Dünger		
19.1	Zwischenlagerung von Stallmist von Huf- u. Klauentieren auf landwirtschaftlichen Nutzflächen bis max. 6 Monate außerhalb undurchlässiger Anlagen bei jährlichem Standortwechsel	v	g
19.2	Zwischenlagern von Geflügelfrischkot, Geflügeltrockenkot, einstreuem Geflügelmist und sonstigen organischen Düngemitteln außerhalb undurchlässiger Anlagen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
19.3	Bereitstellen von festen organischen Düngern (z. B. Stallmist, Geflügelkot und -mist, Kompost, Champost, fester Gärrest) > 25 % TS im Rahmen der Aufbringung bis maximal 1 Woche.	v	-

		Zone II	Zone III
19.4	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-
20.	Lagern von Silagen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
20.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 30 % und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	g
20.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auffangvorrichtung für Silagesäfte	g	-
20.3	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zu den Fassungsanlagen	-	-
21.	Erwerbsgärtnerische Nutzung auf Moorflächen	v	v
22.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden, deren <u>Wirkstoffe</u> oder <u>relevante Metaboliten</u> im Rohwasser einer Fassungsanlage nachweislich in einer Konzentration von mehr als 0,1 µg/l je Einzelsubstanz oder deren <u>nicht relevante Metabolite</u> im Rohwasser einer Fassungsanlage nachweislich in einer Konzentration über dem gesundheitlichen Orientierungswert je Einzelsubstanz gefunden wurden. Die Feststellung zur Überschreitung der Konzentration trifft die Untere Wasserbehörde und macht diese ortsüblich bekannt.	v	v
23.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln in einem anderen als dem mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
23.1	Anwenden im Erwerbsgartenbau im Rahmen einer Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 22 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG).	g	g
24.	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, für die ein vollständiges Anwendungsverbot gemäß § 1 Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PflSchAnwV) besteht oder die aus einem in Anlage 2 oder 3 (Abschnitt B) PflSchAnwV aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten	v	v

	<u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u>	Zone II	Zone III
25.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG		
25.1	außerhalb von Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
25.2	Verwenden von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie Betriebs- und Hilfsstoffen im Rahmen ordnungsgemäßer Land- und Forstbewirtschaftung	v	-

		Zone II	Zone III
25.3	Befüllen mit Betriebs- und Hilfsstoffen sowie der Einsatz von Fahrzeugen und Großgeräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstbewirtschaftung <u>Ausgenommen:</u>	v	g
25.3.1	Befüllen mit Betriebs- und Hilfsstoffen sowie der Betrieb von Klein- und Handgeräten (u.a. Kettensägen) im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstbewirtschaftung	-	-
26.	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen nach § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG <u>Ausgenommen:</u>	v	v
26.1	Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen	v	-
27.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG durch Fahrzeuge <u>Ausgenommen:</u>	v	-
27.1	Anlegerverkehr im Sinne des Straßenrechts	-	-
27.2	Transporte, die von den Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2015 (BGBl. I S. 366) in Verbindung mit dem Europäischen Übereinkommen über die Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.04.2015 (BGBl. II S. 504) in der jeweils gültigen Fassung freigestellt sind	-	-
28.	Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in Rohrleitungen, die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz einer Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen, sowie in Feldleitungen, die einer Genehmigung im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes bedürfen	-	-
29.	Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in den Untergrund oder in Gewässer	v	v

	<u>Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen</u>	Zone II	Zone III
30.	Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung oder Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost		
30.1	Deponien	v	v
30.2	Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann <u>Ausgenommen:</u>	v	v
30.2.1	Erneuern oder ändern bestehender Anlagen	g	g

		Zone II	Zone III
31.	Betreiben von Deponien oder genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Behandlung, Lagerung von oder zum Umgang mit Abfällen, ausgenommen Kompost	v	g
32.	Kompostierung		
32.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen	v	g
32.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	v	g
32.3	Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten	-	-
33.	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
33.1	zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes		
33.1.1	soweit eine schädliche Bodenveränderung im Sinne der BBodSchV zu besorgen und damit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser nicht ausgeschlossen ist	v	v
33.1.2	in sonstigen Fällen	g	g
34.	Altlasten		
34.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g
34.2	Auf- oder Einbringen einschließlich Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, ausgehobenem oder behandeltem Material	v	g

	<u>Bau- und Sondernutzungen</u>	Zone II	Zone III
35.	Ausweisen von Baugebieten	v	g
36.	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen		
36.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
36.2	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
36.2.1	Erweiterung von Wohngebäuden und Errichten von Wohngebäuden innerhalb eines Baugebietes, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, wenn die Bebauung den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht	g	-
36.2.2	sonstige bauliche Anlagen, von denen keine schädlichen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	-
36.2.3	unwesentliche Erweiterungen oder Änderungen von Gebäuden	g	-

		Zone II	Zone III
37.	Errichten oder Erweitern von Behältern zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost		
37.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken	v	v
37.2	mit Leckerkennung	v	g
38.	Errichten oder Erweitern von ortsfesten Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
38.1	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g
39.	Errichten und Erweitern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen		
39.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v
39.2	Errichten und Erweitern von sonstigen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
39.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Anlagen	g	g
40.	Bergbau		
40.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
40.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g
40.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g
41.	Verkehrsflächen		
41.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
41.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag)	v	g
41.1.2	Erneuern von vorhandenen befestigten Wegen, Straßen und Plätzen	-	-
41.1.3	Neu- oder Ausbauen von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Radwegen	-	-
41.1.4	Unterhaltung und Instandhaltung sowie Maßnahmen des Winterdienstes im Zuge der B 497	-	-

		Zone II	Zone III
41.2	Unterhaltung und Instandhaltung von Forstwirtschaftswegen	-	-
42.	Verwenden oder Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen z. B. im Straßen-, Wege-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau	v	v
43.	Energieversorgung		
43.1	Errichten von Höchst-, Hoch-, Mittel-, Niederspannungs-, Fernwärme-, Telekommunikations- und Gasleitungen		
43.1.1	unterirdisch	v	g
43.1.2	oberirdisch	g	g
43.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g
	<u>Ausgenommen:</u> Maßnahmen zum Betrieb und Unterhaltung der vorgenannten Einrichtungen/Anlagen	-	-
44.	Streitkräfte und Katastrophenschutz		
44.1.	Bauen oder wesentliches Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v
44.2.	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v
44.3.	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g
45.	Sport- und Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen		
45.1	Bauen oder Erweitern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Rennbahnen für den Motorsport, Golfplätze) <u>Ausgenommen:</u>	v	v
45.1.1	Erneuern oder Ändern und Betreiben bestehender Einrichtungen	g	g
45.2	Bauen oder wesentliches Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze) <u>Ausgenommen:</u>	v	g
45.2.1	Erneuern oder Ändern bestehender Einrichtungen	g	g
45.3	Zelten und Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	v	g
45.4	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v
45.5	Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten, Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g

		Zone II	Zone III
46.	Einrichten oder Erweitern von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g
47.	Friedhöfe		
47.1	Neuanlegen von Friedhöfen	v	v
47.2	Erweitern von Friedhöfen	v	g
47.3	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g
48.	Gewässer		
48.1	Gewässer ausbauen oder neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	v	g
49.	Dränen		
49.1	Anlegen von Dränen	v	g
49.2	Erneuern bestehender Dräne	g	-
50.	Anlegen oder wesentliches Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)		
50.1	als ungedichtete Anlagen	v	v
50.2	als gedichtete Anlagen	v	g
51.	Errichten, Erweitern und Betreiben von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen	v	g
52.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen, ausgenommen geringe Stückzahlen (Tierkörperteile) im Rahmen der jagdlichen Praxis oder von einzelnen kleinen Haustieren	v	v
53.	Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen		
53.1	mit Beregnung	v	v
53.2	bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g
54.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
54.1	Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	-	-
55.	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen).	v	g
56.	Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden		
56.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v
56.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g

		Zone II	Zone III
57.	Verfüllen von Bodenabbaustellen.	v	v
	<u>Ausgenommen:</u>		
57.1	Im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen	-	-
58.	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v
59.	Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt		
59.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen z. B. zum Herstellen von Brunnen, tieferen Sondierungen oder für die Erdwärmenutzung	v	g
	<u>Ausgenommen:</u>		
59.2	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Grundwassermessstellen	g	g
59.3	Rückbau bzw. Verfüllung von Bohrungen oder Brunnen	g	g
59.4	Rückbau von Anlagen zur Erdwärmegewinnung	g	g
60.	Erdwärmenutzung		
60.1	Erdwärmenutzung mit Durchbohren einer stockwerkstrennenden Schicht	v	v
60.2	Erdwärmenutzung oberhalb des genutzten Grundwasserstockwerks	v	v
60.3	Erdwärmenutzung im genutzten Grundwasserstockwerk	v	v
60.4	Sonstige Geothermieanlagen (z. B. Erdwärmekollektoren) bis zu einer Einbautiefe von 4 m		
60.4.1	mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln nach AWSV	v	g
60.4.2	mit wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	v	v

